

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH Kraftwerk Rostock BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 26/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2. Baustellenordnung

11.2.1 Einleitung

Für die Zeit der Bau- und Revisionsarbeiten im Kraftwerk Rostock wird nachstehende Bau- und Montageordnung erlassen (im Folgenden Baustellenordnung genannt).

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf aller im Kraftwerk Rostock durchzuführenden Bau- und Revisionsarbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für die Beschäftigten und die Anlagen gewährleisten. Die Einhaltung der in dieser Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird durch die Kraftwerksleitung und deren Beauftragte (Bereichs- und Teamleiter und Meister) überwacht.

Jeder auf dem Kraftwerksgelände tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Baustellenordnung zu informieren und durch seine Bau-/ Montageleiter für deren Beachtung der Baustellenordnung zu sorgen. Diese Erstbelehrung ist von dem Personal des Auftragnehmers schriftlich zu bestätigen.

Auftragnehmer sind:

- Lieferanten und deren Erfüllungsgehilfen
- Unterlieferanten und deren Erfüllungsgehilfen
- andere im Auftrag bzw. Wissen der KNG auf dem Kraftwerksgelände befindliche Personen

11.2.2 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit im Kraftwerk durch Personal des Auftragnehmers

11.2.2.1 Bestätigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Baustellenordnung vorbehaltlos schriftlich zu bestätigen sowie alle verlangten Nachweise vorzulegen.

11.2.2.2 Rückweisung

Bei Nichtbeachtung der unter 11.2.1 genannten Voraussetzungen durch den Auftragnehmer ist die Kraftwerksleitung berechtigt, das Personal auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH Kraftwerk Rostock BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 27/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.2.3 Zugang zum Kraftwerksgelände

Das Kraftwerksgelände kann nur über die Pfortnerei betreten und verlassen werden. Der Kontroll- und Wachdienst nimmt bis zum Erscheinen eines Vertreters der Kraftwerksleitung Hausherrenpflichten wahr. Den Anweisungen des Wach- und Kontrolldienstes ist Folge zu leisten. Der Zugang erfolgt nur mit einem Werksausweis, der vom Wachpersonal ausgegeben wird.

Das Betreten des Kraftwerksgeländes oder eines Teilbereiches ist Personen ohne eine entsprechende von der Kraftwerksleitung erteilte Zutrittsberechtigung nicht gestattet. Personen, die das Kraftwerksgelände betreten, unterliegen einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien, den von der Kraftwerksleitung veranlassenden Kontrollmaßnahmen. Personen müssen z. B. Leibesvisitationen dulden, soweit diese von der Kraftwerksleitung zur Verhinderung oder Aufdeckung von strafbaren Handlungen für erforderlich gehalten werden.

Der Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

Der Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände ist außerhalb der von der Kraftwerksleitung festgesetzten Arbeitszeiten nur eigens autorisierten Personen gestattet. Für eventuell notwendig werdende Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten gelten die Bestimmungen des Abschnitts 11.4.5.

11.2.2.4 Besucher

Besucher dürfen das Kraftwerksgelände nur zur Abwicklung geschäfts- und auftragsbezogener Arbeiten (Besprechungen, Informationen, Anlieferung) betreten. Privatbesuche sind grundsätzlich verboten.

Voraussetzungen zum Betreten des Kraftwerksgeländes sind:

- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in der Pfortnerei
- Nennung des Besuchsgrundes

Nach Erfüllung der Zutrittsvoraussetzungen erhält der Besucher einen Besucherausweis, der beim Verlassen des Kraftwerkes wieder abzugeben ist.

11.2.3 Montage- und Servicepersonal

11.2.3.1 Werksausweis

Montage- und Servicepersonal kann das Kraftwerksgelände nur mit einem gültigen Werksausweis betreten. Voraussetzungen für die Ausstellung des Werksausweises sind:

- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses;

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 28/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

- Bestätigung der Firma (Auftragnehmer), dass der Ausweis-Antragsteller bei der Durchführung von Arbeiten eingesetzt wird.

Nach Erfüllung der Voraussetzung und Genehmigung durch die Kraftwerksleitung wird der Ausweis beim Betreten des Kraftwerksgeländes ausgegeben bzw. über Firmenantrag beim Personalbüro empfangen.

Der Ausweis ist nach Abschluss der Arbeiten persönlich und unaufgefordert beim Pförtner abzugeben. Das Kraftwerksgelände muss immer über die Pförtnerie betreten und verlassen werden.

11.2.3.2 Mitgeführte Behältnisse

Mitgeführte Behältnisse sind beim Betreten und Verlassen des Kraftwerksgeländes auf Aufforderung durch das Bewachungspersonal zu öffnen.

11.2.3.3 Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände

Der Aufenthalt auf dem Kraftwerksgelände ist nur zur Durchführung genehmigter Arbeiten innerhalb der von der Kraftwerksleitung festgelegten Arbeitszeit erlaubt.

11.2.3.4 Parken von Personenkraftwagen

Personenkraftwagen sind nur auf den außerhalb des Kraftwerkes gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Das Parken von Personenkraftwagen im Kraftwerksgelände ist nicht erlaubt. Auf den Parkplätzen dürfen nur PKW abgestellt werden, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

11.2.4 Kraftfahrzeug-Verkehr

Der Kraftfahrzeug-Verkehr für das gesamte Kraftwerksgelände wird über das Haupttor abgewickelt. Das Ein- und Ausfahren durch Nebentore ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kraftwerksleitung möglich. Auf dem Kraftwerksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Als Höchstgeschwindigkeit sind 20 km/h festgelegt.

Die Straßenverkehrsordnung und die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind strikt einzuhalten. Bei Verstößen kann die Einfahrberechtigung für den Kraftwerksverkehr durch die Kraftwerksleitung entzogen werden.

Grobe Verunreinigungen der Straßen sowie deren Beschädigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Höhenbegrenzungen sind zu beachten. Alle Kraftfahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt durch das Bewachungspersonal kontrolliert und die Ladung überprüft. Vom Fahrer sind auf Verlangen Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 29/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.4.1 Befahren des Geländes durch Anlieferer und Abholer

Nachdem durch das Pförtnerpersonal geklärt ist, dass die Anlieferung für das Kraftwerk bestimmt ist, bzw. eine Auslieferung erfolgen soll, wird die Einfahrtgenehmigung erteilt und die Lieferung beim Empfänger avisiert.

11.2.4.2 Fahrzeuge für den internen Kraftfahrzeugverkehr

Benötigt der Auftragnehmer aufgrund der durchzuführenden Arbeiten ein oder mehrere Fahrzeuge auf dem Kraftwerksgelände, so ist ein entsprechend begründeter schriftlicher Antrag auf Genehmigung einer Dauereinfahrerlaubnis bei der Kraftwerksleitung zu stellen.

Wird die Dauereinfahrerlaubnis erteilt, so ist sie auf dem Kraftwerksgelände ständig hinter der Windschutzscheibe mitzuführen. Bei Passieren der Hauptpforte unterliegen diese Fahrzeuge den unter Pkt. 11.3.3 angeführten Kontrollen. Fahrzeuge des internen Kraftfahrzeugverkehrs dürfen nur auf den zugewiesenen Abstellplätzen geparkt werden.

11.2.4.3 Anlieferung von Material

An- und Abtransport von Material und Werkzeug

Alle Lieferungen, Materialien, Geräte, Werkzeuge usw. sind eindeutig augenfällig gekennzeichnet und mit Begleitpapieren, dem Baufortschritt entsprechend, anzuliefern. Der Empfänger sowie der Inhalt der Lieferungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Die Lieferscheine sind bestimmungsgemäß abzugeben.

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Kraftwerksgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß und sachgerecht, ohne unzulässige Gefährdung Dritter, der Anlage, der Baustelleneinrichtung und der Umgebung durchgeführt werden.

Lieferungen sind dem Empfänger zuvor anzukündigen. Die Anlieferung ist grundsätzlich nur innerhalb der Regelarbeitszeit des KW Rostock möglich.

11.2.4.4 Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte, Sondertransporte

Schwertransporte, Bahntransporte und die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft auf dem Kraftwerksgelände bei der Kraftwerksleitung anzumelden. Weiterhin sind Lieferungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarieren sind, durch den Empfänger bei der Kraftwerksleitung anzumelden.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 30/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

Die Anlieferung hat grundsätzlich während der Regelarbeitszeit des Kraftwerkes zu erfolgen. Nach Zeitpunkt oder Ladung auszuweisende Sondertransporte sind mit der Kraftwerksleitung abzustimmen.

11.2.4.5 Versperren von Straßen

Der Verkehr von Zufahrts- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Machen Schwertransporte oder Bau- und Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, sind diese vor Beginn rechtzeitig mit der Kraftwerksleitung abzusprechen.

11.2.4.6 Zusätzliche Zufahrtswege

Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorhandenen Straßen erforderlich werden, dürfen nur im Einvernehmen mit der Kraftwerksleitung errichtet werden.

11.2.5 Zusammenarbeit mit der Kraftwerksleitung

11.2.5.1 Weisungsbefugnis der Kraftwerksleitung

Der Auftragnehmer und dessen Arbeitskräfte haben den Anordnungen der Kraftwerksleitung Folge zu leisten. Durch die Anordnung wird die allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers über die vertragsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für sein Personal einschließlich Arbeitsschutz nicht eingeschränkt.

11.2.5.2 Bau-/Montageleiter

Jeder Auftragnehmer, der mehr als 3 Personen im Kraftwerksbereich beschäftigt, hat der Kraftwerksleitung schriftlich einen Bau-/Montageleiter und dessen Vertreter zu benennen. Für die Benennung sind die im Anhang gezeigten Vordrucke zu verwenden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Bau- und Montageleiter Vollmacht zur Koordinierung aller vom Auftragnehmer auf dem Kraftwerksgelände beschäftigten Personen und Arbeiten erhält. Ist der Bau-/Montageleiter über mehr als einen Arbeitstag abwesend, so hat er dies der Kraftwerksleitung mitzuteilen.

11.2.5.3 Besprechungen

Die Bau-/Montageleiter haben auf Anforderung an den von der Kraftwerksleitung angesetzten Besprechungen und Baustellenbegehungen teilzunehmen.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 31/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.5.4 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Kraftwerksgelände ist nicht gestattet. Im Ausnahmefall ist die schriftliche Zustimmung der Kraftwerksleitung einzuholen.

11.2.5.5 Arbeitszeitfestsetzung

Die Festsetzung der Arbeitszeit ist vom Auftragnehmer mit der Kraftwerksleitung zu vereinbaren.

Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz. Sollte es aufgrund von Nichtbeachtung der Vereinbarung zur Wartezeiten für das Personal des Auftragnehmers kommen, so gehen die Wartezeiten zu Lasten des Auftragnehmers. Gemäß Arbeitszeitgesetz ist der Bau-/Montageleiter jeder auftragnehmenden Firma für die Einhaltung durch sein Personal verantwortlich. Werden Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit notwendig, so hat er die dazu erforderliche Genehmigung bei der Kraftwerksleitung einzuholen. Die Arbeiten sind spätestens bis Freitag 10.00 Uhr – bei Feiertagsarbeiten am Vortag des letzten werktäglichen Arbeitstages bis 13.00 Uhr – bei der Kraftwerksleitung zu beantragen.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bedürfen der Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt. Die Antragstellung obliegt dem Auftragnehmer. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit notwendig werden, sind die erforderlichen Genehmigungsanträge vor Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt der Kraftwerksleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung muss die Dauer der Arbeitszeit und die Namen der Mitarbeiter enthalten. Eine Kopie der genehmigten Meldung ist beider Kraftwerksleitung abzugeben.

11.2.5.6 Arbeitszeiterfassung

Die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten erfolgt anhand des „Arbeitsnachweises für Fremdfirmen“ des Auftraggebers. Dort nicht erfasste Zeiten werden nicht berücksichtigt.

Muss das Kraftwerksgelände im dienstlichen Auftrag verlassen werden und sollen die entsprechenden Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden, so ist eine gesonderte Bescheinigung durch den Bau-/Montageleiter auszufüllen.

11.2.5.7 Beendigung der Arbeit

Beendet eine Firma ihre Tätigkeit auf dem Kraftwerksgelände, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bei der Kraftwerksleitung erfolgt. Die ausgefüllten Arbeitsnachweise für Fremdfirmen sind mit dem zuständigen Arbeitsverantwortlichen abzustimmen.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH Kraftwerk Rostock BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 32/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.5.8 Ausländische Auftragnehmer

Ausländische Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit dem geltenden deutschen Arbeitszeitgesetz und den einschlägigen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist.

Es muss befähigt und ermächtigt sein, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und amtliche Verfügungen sowie Weisungen der Kraftwerksleitung entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstätte zugegen bzw. erreichbar sein. Durch den Auftragnehmer sind vor dem Betreten des Kraftwerkes die Aufenthaltsgenehmigung, die Arbeitserlaubnis und der Versicherungsausweis im Original zur Einsicht vorzulegen.

Die Geschäftssprache, auch in allen Unterlagen und im Schriftverkehr, ist Deutsch. Für deutsche Auftragnehmer, die ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.

11.2.5.9 Personalabzug

Die Kraftwerksleitung kann vom Auftragnehmer u. a. unter folgenden Voraussetzungen den Abzug von Personal (im Einzelfall auch ohne Nennung von Gründen) fordern:

- Störung des Arbeitsfriedens
- Diebstahl
- Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung
- Nichtbeachtung von Anweisungen der Kraftwerksleitung oder des Arbeitssicherheitsdienstes
- Alkoholkonsum oder Einnahme berauschender Mittel
- Bereitstellung von fachlich nicht geeignetem Personal durch den Auftragnehmer.

Die durch den Austausch bzw. die Rückweisung entstehenden direkten Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11.2.5.10 Bauseitig zu erbringende Leistungen

Montagearbeiten die nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, sind so rechtzeitig bei der Kraftwerksleitung zu beantragen, dass sie termingerecht ausgeführt werden können (z. B. Rüstungen, Isolierungen, Kernbohrungen etc.).

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 33/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.5.11 Außervertragliche Arbeiten

Außervertragliche Arbeiten dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Arbeitsauftrages ausgeführt werden. Eine Bestellung/Bestelländerung wird in diesem Fall umgehend nachgereicht. Ohne einen schriftlichen Arbeitsauftrag hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Alle Auftragnehmer, die außervertragliche Arbeiten übernehmen, müssen die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch ihr Aufsichtspersonal überwachen lassen.

11.2.5.12 Örtlich festzulegende Konstruktionseinzelheiten

Bei der Montage von Unterstützungen und Halterungen für Rohrleitungen, Montagehilfskonstruktionen etc. ist von den Auftragnehmern verantwortlich zu prüfen, ob diese an Konstruktionen, Gebäuden und Fremdlieferungen ohne weiteres angeschlossen werden können. Vor Ausführung solcher Maßnahmen ist die Zustimmung der Kraftwerksleitung einzuholen. Die Verantwortung des Auftragnehmers wird dadurch nicht beeinträchtigt.

11.2.5.13 Mitbenutzung von Montagegeräten

Die Mitbenutzung von Transport- und Montagegeräten sowie Hebezeugen und Gerüsten ist anderen Lieferanten gegen Verrechnung zu gestatten, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Weiterführung der eigenen Arbeiten nicht gestört wird. Auf den einwandfreien technischen Zustand der benutzten Geräte hat der Besitzer zu achten. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der mitbenutzten Einrichtung (z. B. Anschlagen der Last).

11.2.5.14 Zwischenlagerung

Erforderliche Zwischenlagerungen sind mit der Kraftwerksleitung abzusprechen und von den Auftragnehmern fachgerecht durchzuführen.

11.2.5.15 Messpunkte

Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich der Kraftwerksleitung zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kraftwerksleitung und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet. In beiden Fällen trägt der Verursacher die Kosten.

11.2.5.16 Dübelarbeiten

Vorschriften

Bei der Verankerung von Anlagenteilen an Gebäudekonstruktionen mittels Dübel müssen die relevanten Vorschriften und Arbeitshinweise beachtet werden.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 34/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

Arbeitsmeldung

Alle Dübelarbeiten, die die Statik des Bauwerks betreffen, sind ausnahmslos vor Arbeitsbeginn der Kraftwerksleitung mittels Vordruck anzuzeigen. Der Antrag zur Abnahme ist nach Beendigung zu stellen.

11.2.5.16.1 Dokumentation

Ausgeführte Dübelarbeiten sind entsprechend der Behördenforderungen und Anweisungen der Kraftwerksleitung zu dokumentieren.

11.2.6 Büro-, Montage-, Lager- und Arbeitsplatzeinrichtung

11.2.6.1 Allgemeines

Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich seinen Bedarf an

- Büro- und Umkleideräumen
 - Montageplätzen und –hallen
 - Lagerplätzen
 - Aufstellungsplätzen für Container, Hallen usw.
- mitzuteilen.

Bei Arbeitsaufnahme werden ihm dann die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen. Bei Arbeitsende sind diese ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen.

Werden vom Auftragnehmer eigene Montageeinrichtungen (Montagehallen, Lager, Werkstätten usw.) oder Tagesunterkünfte erstellt, so sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitstättenverordnung einzuhalten.

11.2.6.2 Wohnbaracken (Wohnwagen)

Übernachtungen sind auf dem gesamten Kraftwerksgelände verboten. Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen auf dem Kraftwerksgelände, angrenzenden Parkplätzen und Grundstücken nicht aufgestellt werden.

11.2.6.3 Verpflegung, Kantine

Innerhalb der für den Auftragnehmer festgesetzten Arbeitszeiten stellt der Auftraggeber in den Pausenzeiten die Möglichkeit zum Erwerb von Getränken und Speisen (in begrenzter Auswahl) zur Verfügung. Die vereinbarten Pausenzeiten sind einzuhalten.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH Kraftwerk Rostock BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 35/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.6.4 Lagerung von Gefahrstoffen

Die Lagerung von Gefahrstoffen sowie größeren Brandlasten muss von der Kraftwerksleitung schriftlich genehmigt werden.

Der Antrag zur Genehmigung ist formlos zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Art des Stoffes
- Ort der Lagerung
- max. Menge des zu lagernden Stoffes
- Art der Verwendung
- Nachweis der Einhaltung der Vorschriften für die Lagerung von Gefahrstoffen (VbF, Gefahrstoffverordnung, u. a.)

11.2.6.5 Einrichtung von Röntgenarbeitsplätzen

Die Einrichtung von Röntgenanlagen ist bei der Kraftwerksleitung schriftlich zu beantragen. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgenverordnung ist nachzuweisen.

- **Strahlenschutzbereiche**

Als Kontrollbereich gilt in der Röntgenradiologie der abzugrenzende Bereich bei ortsveränderlichem Betrieb. Bei ortsveränderlichem Betrieb dürfen an der Kontrollbereichsgrenze 3 µSv pro Stunde nicht überschritten werden.

Kontrollbereiche sind so klein wie möglich zu halten. Zur Minimierung einer möglichen Strahlenexposition der im Überwachungsbereich tätigen Personen sind Blenden und bewegliche Abschirmwände zu verwenden. Die Geometrie des zu durchstrahlenden Werkstückes ist bestmöglichst auszunutzen.

Für den Umgang mit Röntgenradiografieeinrichtungen vor Ort sind folgende Messgeräte mitzuführen:

- Dosisleistungsmessgerät pro Arbeitsgruppe
- Filmplakette pro Person
- akustisches Dosisleistungswarngerät pro Person
- Schilder „Kontrollbereich-Radioaktiv“
- Absperrbänder

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 36/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.6.6 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Für die Sauberhaltung der einzelnen Arbeitsplätze ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es sorgt dafür, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Schicht- bzw. Arbeitsende im aufgeräumten sauberen Zustand verlässt. In den vom Auftraggeber bereitgestellten Büro-, Umkleide- und Toilettenräumen sorgt dieser für eine angemessene, laufende Reinigung.

11.2.6.7 Abfallbeseitigung/-entsorgung

Die durch die Auftragsabwicklung anfallenden Abfälle/Stoffe sind entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie der Satzung über die Abfallwirtschaft der Hansestadt Rostock vom 15.12.99 durch den Auftragnehmer zu sammeln und zu entsorgen.

Es ist verboten, Öle, Fette und Abwässer ins Erdreich oder in die Kanalisation abzulassen.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Abfallsortierung bzw. –übergabe und der entsprechenden Säuberung vor Ort nicht nach, kann die Kraftwerksleitung auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz, wenn dabei nicht aufgeräumte Materialien und Geräte in Verlust geraten.

11.2.6.8 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust seines Bau-/Montagematerials und –gerätes zu treffen.

11.2.7 Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutz- und Erste-Hilfe-Organisation ist den Aushängen der Kraftwerksleitung zu entnehmen.

Das Personal des Auftragnehmers hat den Anweisungen der Kraftwerksleitung und deren Erfüllungsgehilfen in jedem Fall Folge zu leisten.

Die Kraftwerksleitung kann die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen, bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei unmittelbarer Personengefährdung, und zwar so lange, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind. Die durch die Unterberechnung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH Kraftwerk Rostock BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 37/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.7.1 Arbeitsauftrag

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Kraftwerksgelände erst aufzunehmen, wenn ihm die schriftliche Arbeitserlaubnis (s. Anhang), die in Verbindung mit seinem Arbeitsauftrag steht, ausgehändigt wird. Arbeiten ohne diesen internen Arbeitsauftrag sind untersagt.

Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis gemachten Auflagen bezüglich des Arbeitsschutzes usw. sind einzuhalten.

11.2.7.2 Unfallverhütungsvorschriften

Der Bau-/Montageleiter, bzw. bei kleineren Arbeiten der Monteur, jeder auf dem Kraftwerksgelände tätigen Firma muss sämtliche Unfallverhütungsvorschriften, die für sein Arbeitsgebiet von den Berufsgenossenschaften erlassen werden, in Besitz haben, kennen und einhalten. Diese Vorschriften müssen jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Die von den Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht vorgeschriebenen Aushänge müssen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11.2.7.3 Belehrung des Bau- und Montagepersonals

Jeder auf dem Kraftwerksgelände tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme auf dem Kraftwerksgelände über die örtlichen Gegebenheiten und über den Inhalt der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu belehren und laufend durch seine Bau-/Montageleiter für die Beachtung dieser Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. Die Belehrungen sind zu dokumentieren.

11.2.7.4 Unfallmeldungen

Alle Verletzungen, die zu einer Arbeitsunterbrechung führen und die eine Behandlung durch einen Sanitäter oder Arzt notwendig machen, sind zu registrieren (Verbandsbuch) und eine medizinische Notversorgung anzufordern (Blockwarte, **Tel. 4 44**).

Bei Verletzungen, die eine Krankschreibung von mehr als drei Tagen verursachen, erfolgt eine Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft durch den jeweiligen Auftragnehmer und die Übergabe einer Kopie an die Kraftwerksleitung.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist unverzüglich die Kraftwerksleitung (**Tel. 200/201**), außerhalb der Normalarbeitszeit der Schichtleiter (**Tel. 444**) zu verständigen.

Er veranlasst:

1. Die Versorgung des/der Verletzten (1.Hilfe)
2. die Alarmierung des Rettungswagens und gegebenenfalls des Notarztes

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH Kraftwerk Rostock BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 38/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

3. die Benachrichtigung der Kraftwerksleitung und zeitgleich des Sicherheitsingenieurs

11.2.7.5 Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften

Zusätzlich zu den einschlägigen Vorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den übrigen durch Gesetze und Verordnung festgelegten Arbeitsschutzvorschriften gelten folgende allgemeine Richtlinien.

11.2.7.5.1 Verhalten im Kraftwerk

Das Betreten von Montage-, Lagerplätzen fremder Firmen sowie das Betreten fremder Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.

Fremde Krananlagen, Montagemasten, Baustellen-Aufzüge, Bagger, Fahrzeuge etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Besitzer keinesfalls benutzt werden. Dasselbe gilt für die zur Ausrüstung des Kraftwerkes gehörenden Krananlagen, sonstige Hebezeuge, Maschinen, Geräte und dergleichen.

Unter allen Umständen ist das unberechtigte Betreten von Betriebsanlagen sowie das Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen von bereits in Betrieb genommenen Anlagenteilen verboten.

11.2.7.5.2 Körperschuttmittel

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer seinem Personal die notwendigen Körperschuttmittel und Schutzkleidungen bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschuttmittel und die Schutzkleidung tragen und sachgerecht benutzen. Das Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen und Schutzhelm ist ebenfalls Pflicht.

11.2.7.5.3 Schutzrüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, dass keine Gefährdungsmöglichkeiten gegeben sind.

Dies ist besonders zu beachten bei Bau- und Montagearbeiten über offenen oder durch Gitterroste und dgl. abgedeckten Gruben, Steigleiterschächten sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u. a. in Frage: Abdeckungen, Schutzrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Unternehmens muss von Fall zu Fall prüfen und entscheiden, welche Maßnahmen ausreichend Schutz gewährleisten.

Arbeiten Firmen räumlich übereinander, so muss die jeweils oben arbeitende Firma eine Gefährdung des unteren Arbeitsplatzes ausschließen.

Hebt ein Auftragnehmer Abdeckungen ab, dann hat er für die sichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen. Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die Nachbarroste der Öffnung fest verankert sind. Die Öffnungen sind so bald wie möglich mit den Abdeckungen wieder vorschriftsmäßig zu schließen.

11.2.7.5.4 Gerüste

Auf dem Kraftwerksgelände ist nur der Aufbau von Gerüsten gemäß Gerüstordnung DIN EN 12811-1 und 4420-1, der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 36 „Leitern und Tritte“ erlaubt. Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau von Gerüsten ist die Fachfirma verantwortlich. Sie bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüstes auf dem Gerüstbauschein. Die Freigabe des Gerüstes zur Nutzung ist am Gerüst anzubringen. Veränderungen am Gerüst darf nur die ausführende Gerüstbaufachfirma vornehmen. Für die Erhaltung des Gerüstes ist der Benutzer verantwortlich. Vor der Benutzung eines Gerüstes ist zu prüfen, ob es für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Dies ist besonders zu beachten, wenn die Gerüste von anderen Firmen mitbenutzt werden.

Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet.

11.2.7.5.5 Sauerstoff- und Azetylenflaschen, Ausführung von Schweißarbeiten, Eigenverbrauchstankstellen

Stationäre Behälter für Flüssiggas und Eigenverbrauchstankstellen müssen vom Auftragnehmer den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, betrieben, gesichert und gekennzeichnet sein. Das Betreiben hat entsprechend den gültigen Vorschriften zu erfolgen. Der Aufstellungsort ist mit der Kraftwerksleitung festzulegen. Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der Kraftwerksleitung festzulegen.

Schweiß-, Schneid-, Schleif- oder Schmiedearbeiten in der Nähe feuergefährlicher Objekte und Stoffe sind grundsätzlich untersagt. Es muss ein Erlaubnisschein von der Kraftwerksleitung ausgestellt werden. Dieser beinhaltet Auflagen der durchzuführenden Schutzmaßnahmen, die strikt zu befolgen sind. Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen. Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

Bei Lichtbogenschweiß- und -schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen, unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit, dürfen grundsätzlich nur Gleichstromgeräte mit Leerlaufspannungen bis 100 V verwendet werden. Wechselstromgeräte mit Leerlaufspannungen bis 100 V sind nur zulässig, wenn ihre Leerlaufspannung bei Frequenzen bis zu 60 Hz 42 V nicht überschreiten (BVG D 1).

11.2.7.5.6 Hebezeuge und Transportgeräte

Die Gebäudekrananlagen werden ausschließlich von Personal gefahren, das vom Auftraggeber benannt wird. Die Benutzung dieser Anlage ist vom Auftragnehmer bei der Kraftwerksleitung anzumelden. Bei der Benutzung von Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Handhabung eigener und beigestellter Geräte sowie für alle Schutzvorrichtungen und –vorkehrungen allein verantwortlich. Anschlagmittel werden, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen bestehen, vom Auftragnehmer beigestellt.

Für die Überprüfung der Anschlagmittel auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht von Mängeln muss er die Weiterverwendung unterbinden. Aufzüge, die nicht für Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen in keinem Fall zum Mitfahren benutzt werden. Das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, ist gleichfalls streng verboten, ebenso das Arbeiten bzw. der Aufenthalt unter schwebenden Lasten.

11.2.7.5.7 Alkohol und sonstige berauschende Mittel

Auf dem gesamten Kraftwerksgelände gilt ein strenges Alkoholverbot. Auch die Einnahme sonstiger berauschender Mittel ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer sein Personal vom Kraftwerksgelände zu bringen und für eine sichere Unterkunft zu sorgen und weiterhin entsprechend seiner Fürsorgepflicht zu handeln.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 41/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

11.2.7.6 Koordinierung der Arbeiten

Alle auf dem Kraftwerksgelände durchzuführenden Arbeiten werden von der Kraftwerksleitung unter Beteiligung der Bau-/Montagefirmen koordiniert. Die Kraftwerksleitung benennt dem Auftragnehmer einen für seine Arbeiten zuständigen Mitarbeiter, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung des Personals zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme der Arbeiten mit dem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

11.2.7.7 Sanitätswesen

Die Organisation des Sanitätswesens auf dem Kraftwerksgelände sowie die Melde- und Alarmierungswege bei Unfällen werden dem Personal des Auftragnehmers durch Aushang, Kurzmitteilungen und gegebenenfalls Belehrungen mitgeteilt. Einrichtungen und Personal zur Ersten Hilfe (Ersthelfer) werden vom Kraftwerk vorgehalten. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in seinem Büro-, Werkstatt- und Montagehallen bzw. -räumen Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden sind. Ersthelfer sind entsprechend der UVV zu benennen.

11.2.8 Brandbekämpfung

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat er ausreichende Maßnahmen für eine Brandbekämpfung zu treffen.

Dazu gehört, z. B., dass an den Arbeitsplätzen nicht mehr brennbare Arbeitsstoffe gelagert werden dürfen, als für einen Tagesverbrauch notwendig sind. Verpackungsmaterial (Papier, Pappe, Kunststoff-Folie etc.) ist sofort aus geschlossenen Räumen zu entfernen. In allen gefährdeten Bereichen ist vor Aufnahme von Arbeiten mit offenem Feuer (Löten, Schweißen, Schneiden, Schleifen etc.) bei der Schichtleitung ein Erlaubnisschein ausstellen zu lassen. Für die darin geforderten Sicherheits- und Brandbekämpfungsvorkehrungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nach Beendigung von Schweißarbeiten sind in angemessenen Abständen Kontrollen durchzuführen, um Brände durch Glimmen etc. zu verhindern. Die Benutzung von offenen Feuerstellen ist in allen Büroräumen und Unterkünften verboten.

Die Rauch- und Feuerverbote sind streng zu beachten.

Jeder Auftragnehmer hat an den Außen- und Innenwänden seiner Mannschafts- und Werkstattbaracken eine ausreichende Anzahl von funktionsfähigen Feuerlöschern anzubringen und für die regelmäßige Überprüfung zu sorgen. Die Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen mit Schlauchkästen etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden.

Eventuell beschädigte Einrichtungen müssen unverzüglich der Kraftwerksleitung gemeldet werden. Benutzte Feuerlöscher sind umgehend auszu-tauschen (Prüfvermerk beachten).

Neben den sofort einzuleitenden Brandbekämpfungsmaßnahmen ist je-der Brand unter genauer Angabe des Ortes, der Art und des Umfanges dem Pförtner, Tel. 2 71 oder Blockwarte, Tel. 444 sofort zu melden.

11.2.9 Elektrische Anlagen/Erdarbeiten

11.2.9.1 Kabelnetz

Das gesamte Kraftwerksgelände und die nähere Umgebung sind von Ka-beln, Erdungs- und Rohrleitungen der verschiedensten Art durchzogen, die mehr oder weniger tief unter der Oberfläche verlegt sind. Jede Be-schädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Deshalb ist für das ganze Kraftwerksgelände einschließlich der Lagerplät-ze unbedingt folgendes zu beachten:

- (a) Vor der Durchführung von Erdarbeiten ist die Einholung eines Er-laubnisscheines für Erdarbeiten erforderlich. Dieser regelt die Aus-führung der Arbeiten. Er ist auch für das Eintreiben von Pfählen, Stangen und dergleichen erforderlich.
- (b) Freigelegte Leitungen oder trotz aller Vorsicht beschädigte Leitungen oder Kabel sind unverzüglich der Blockwarte Tel. 444 zu melden.

11.2.9.2 Baustromanschlüsse

Für Bau- und Revisionsarbeiten sind vom Auftraggeber Kraftsteckdosen und Revisionsverteiler für 230/400 V, 50 Hz (Schutzart Nullung) installiert. An diese Revisionsverteiler können vom Auftragnehmer eigene Unterver-teilungen mit FI-Schaltern, entsprechend der derzeit gültigen VDE-Vorschriften, angeschlossen werden. Der Anschluss an die Revisionsver-teiler ist über Arbeitsauftrag zu beantragen und wird vom Auftraggeber ausgeführt. Die ordnungsgemäße Ausführung dieses Anschlusses wird in einem Protokoll festgehalten. Die Unterverteilungen und deren Anschluss-kabel werden von den für sie zuständigen Auftragnehmern verantwortlich betrieben. Dazu zählt unter anderem auch die Einhaltung der entspre- chenden auch die Einhaltung der entsprechenden UVV- und VDE-Vorschriften.

Elektrische Handgeräte dürfen an die Unterverteilungen nur über FI-Schalter, Schutztrennung oder Schutzkleinspannung angeschlossen werden. In Behältern ist ausschließlich Schutzkleinspannung zu verwenden.

Baustromanschlüsse sind unter Angabe der Anschlussleistung bei der Kraftwerksleitung rechtzeitig anzumelden. Baustromanschlüsse für Heizzwecke sind nur nach Zustimmung durch die Kraftwerksleitung gestattet.

Jede eigenmächtige Änderung des Anschlusses an den Anschlussstellen ist dem Auftragnehmer grundsätzlich untersagt. Jede vom Auftragnehmer gewünschte Änderung des Anschlusses ist der Kraftwerksleitung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, im Rahmen der technischen Möglichkeiten Dritten gegenüber den Elt-Anschluss an seinen Baustromverteilern zu gestatten.

Die elektr. Energie wird vom Auftraggeber für den Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

11.2.9.3 Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich der Freileitungen dürfen von den Bau- und Montagefirmen keine Masten aufgestellt und keine Materialien gelagert werden, sofern bei deren Handhabung Schutzabstände unterschritten werden können.

Beim Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Frei- und elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von solchen elektrischen Leitungen ist die ausdrückliche Erlaubnis über einen Antrag einzuholen. Dies gilt erneut für den Arbeitsbeginn nach jeder Unterbrechung der Arbeiten.

11.2.9.4 Beleuchtung

Zugangswege, Treppenhäuser und Flure sind ausreichend beleuchtet.

Für die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Die verwendeten Geräte müssen den UVV- und VDE-Vorschriften entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Handleuchten mit Überfangglas und Drahtschutzkorb versehen sind.

11.2.9.5 Elektrische Geräte und Anschlussleitungen bzw. Kabel

Die gesamte Elektroausrüstung der Baumaschinen, Montageeinrichtungen, Werkzeuge und Beleuchtungsanlagen muss den gültigen VDE-Vorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

Arbeitssicherheitsorganisation	KNG mbH	
	Kraftwerk Rostock	
	BETRIEBSORGANISATIONSHANDBUCH	
	Seite: 44/52	
	Stand: 09.10.2020	Version: 1

Arbeiten an den auftragnehmereigenen Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Anlagen müssen vom Auftragnehmer laufend überwacht und auf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen geprüft werden. Die Anlagen müssen mit den vorschriftsmäßigen Warningschildern ausgerüstet sein.

11.2.9.6 Bedingungen für die Baustromabnehmer

Der Auftragnehmer erklärt sich durch seine Unterschrift damit einverstanden, der Kraftwerksleitung jederzeit den Zutritt zu seinen Baustelleneinrichtungen zum Zwecke der Kontrolle seiner Installationseinrichtungen und des ordnungsgemäßen Aufbau oder Betrieb seines Anschlusses, sowie bei Eingriffen in die Baustromanlagen ist die Kraftwerksleitung berechtigt, diesen Teil der Baustellenversorgung zu sperren. Terminverzögerungen können hierdurch nicht begründet werden.

Grundsätzlich haftet das Kraftwerk nicht für Störungen in der Stromversorgung, sie wird jedoch jederzeit bemüht sein, einen evtl. Ausfall so schnell wie möglich zu beheben.

Soweit Störungen an beigestellten Versorgungs- und Beleuchtungsanlagen vom Auftragnehmer oder einem von ihm Beauftragten verursacht werden, ist der Auftragnehmer gehalten, Hilfskräfte zur Störungsbehebung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Störungen im Baustromnetz sind unverzüglich der Kraftwerksleitung mitzuteilen.

Beim Betreten oder Verlassen einer elektrischen Betriebsstätte muss jedes Mal eine An- und Abmeldung unter Angabe der Kolonnenstärke und des Arbeitsauftrages ggf. telefonisch bei der Warte erfolgen. Hierbei sind jeweilige Änderungen im Schaltzustand mit Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit anzusprechen. Für Leitungsstrecken ist dieses Meldeverfahren sinngemäß anzuwenden.

Betriebsnotwendigen Anweisungen der zuständigen Fachkräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Schalthandlungen werden nur durch Fachkräfte des Kraftwerkes mit Schaltberechtigung vorgenommen.

11.2.9.7 Allgemeine Hinweise

- Fernsprechanschlüsse sind vom Auftragnehmer selbst zu beantragen.
- Eigenmächtige Änderungen an den betrieblichen elektrischen Einrichtungen sind untersagt. Änderungswünsche sind an die Kraftwerksleitung zu richten.
- Strom darf nicht zum Kochen und für mobile Heizkörper verwendet werden.
- Störungen in der Strom- und Wasserversorgung berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Schadenersatzanforderungen.

Kraftwerk Rostock



EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Hiermit wird der Erhalt von

.....
Exemplar(en)

der Baustellenordnung für Arbeiten im KW Rostock

sowie deren Beachtung bestätigt.

Firmenanschrift:

.....
.....
.....
.....

Name:

.....

Datum:

.....

.....
(Unterschrift)

Kraftwerk Rostock**Arbeitserlaubnis**

Für die Dauer der Bau- bzw. Montagearbeiten im Kraftwerk Rostock be-
nennen wir bis auf Widerruf entsprechend Pkt. 11.2.1, 11.4.2 und 11.6 der
Baustellenordnung

Unterschriften:Als Bau-
/Montageleiter

Herrn:

als Stellvertreter

Herrn:

als Fachkraft für
Arbeitssicherheit

Firmenanschrift:

Arbeitsauftrag-Nr.:

(Unterschrift Auftragnehmer)

Sicherheitsbeauftragter

Kraftwerksleitung

Kraftwerk Rostock

Erlaubnisschein für Erdarbeiten Nr.**1. Antrag (zweifach einzureichen)****1.1. Bauherr**

KNG mbH – Kraftwerk Rostock

1.2. Bezeichnung des Bauobjektes:**1.3. Bezeichnung der beigefügten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist:****1.4. Bauausführender Betrieb:****1.5. Name und Anschrift des leitenden Mitarbeiters, der bei Änderung der Bedingungen der Erlaubnis zu informieren ist:**

Nach Erteilung der Erlaubnis durch den Rechtsträger/Bauherrn wird dieser Schein an den bauausführenden Betrieb übergeben.

(Ort)

(Datum)

(Auftragnehmer)

2. Erlaubnis**2.1. Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden:**

JA

NEIN

2.2. Arten der Leitungen:**2.3. Die Lage und die Verlegetiefe sind in die gemäß Abschnitt 1.3 übergebenen Unterlagen eingetragen.**

- 2.4. Zusätzlich einzuhaltende Sicherungsmaßnahmen:
z. B. Baustellenordnung Pkt. 8 – Elektrische Anlagen
- 2.5. Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Rechtsträgers/
Bauherren ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich:

JA

NEIN

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der
Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als fachkun-
diger Vertreter zu informieren:

(Name)_____
(Anschrift)_____
(Telefon)**Der Erlaubnisschein ist gültig:**

vom _____ bis _____

(Ort)_____
(Datum)_____
Stempel und Unterschrift (Rechtsträger/Bauherr)**Verlängert:**

vom _____ bis _____

(Ort)_____
(Datum)_____
Stempel und Unterschrift (Rechtsträger/Bauherr)

Verteiler: 1 x Bauherr/KNG
1 x Auftragnehmer

Baustellenordnung

(Anhang)

Stand: 09.10.2020

Version: 1

KNG KW Rostock	Heiarbeitsschein		Nur gltig mit AE-Nr.:
Manahmen bei Gefhrdung durch Brand und Explosion			
Art der Heiarbeit:			
☐ Schweien		☐ Schneiden	☐ Schleifen
☐ Glhen		☐ Sonstiges:	
besonderes beachten:			
☐ H ₂ - Bereich		☐ gummiertes Anlagenteil	☐ beschichtetes Anlagenteil
☐ Sonstiges:			
Manahmen vor Arbeitsbeginn:			
☐ Brandlasten entfernen/ abdecken		☐ Ausbreitung von Funkenflug begrenzen	
☐ benachbarte und darunterliegende feuer- bzw. explosionsgefhrdete Bereiche absichern			
☐ Zusatzlfter aufstellen		☐ Umfeld feucht halten	
☐ Brandmeldelinie freischalten Nr.		☐ mobile Brandmeldeanlage installieren	
☐ Lschmittel bereitstellen [] Pulver [] Schaum [] CO ₂ [] Wasser [] Lschdecke			
☐ Weitere Manahmen:			
Besondere Anordnungen:			
☐ Leitungssystem inertisieren			
☐ unmittelbar vor Beginn der Heiarbeiten Betriebsschicht verstndigen			
Manahmen whrend der Heiarbeit:			
☐ Absaugen entstehender Gase			
☐ berprfung auf explosionsfhige Gasgemische			
[] vor Arbeitsbeginn		[] zeitweise in Intervallen von h	[] stndig
☐ Brandwache aufstellen		[] zeitweise in Intervallen von h	[] stndig
Manahmen bei Arbeitsende:			
☐ Kontrolle der Arbeitssttte auf mgliche Brandherde		☐ 2. Kontrolle nach h	
☐ Betriebsschicht verstndigen			
Bemerkungen:			
Fr die Durchfhrung der Manahmen:			
☐ Aufsichtsfhrender vor Ort (AvO)		☐ Anlagenverantwortlicher	
Datum / Uhrzeit		Datum / Uhrzeit	
Name / Unterschrift		Name / Unterschrift	

Druckdatum:

Original

Baustellenordnung

(Anhang)

Stand: 09.10.2020

Version: 1

KW Rostock

Rostock, den _____

Dübelanzeige
Arbeitsauftrag / Ausführungsanweisung
Dokumentationsformular für Dübelfestigkeit Nr. _____

System: _____

Komponentennr.: _____ Anwender: _____

Bauteil/Raum-Nr./Höhe: _____ Termin: _____

Beschreibung des Dübelfestigungspunktes: _____

Anwender

max. Belastung je Dübel: _____ kN

Kontrolle der Lastannahmen erfolgte durch: _____

Bemerkungen: _____

Anlagen: _____

Verwendeter Dübel: _____

Bohrdurchmesser Soll: _____ Ist: _____ Rand-Eckabst. Soll: _____ Ist: _____

Bohrtiefe Soll: _____ Ist: _____ Achsabst. Soll: _____ Ist: _____

Anzugsmomente Soll: _____ Ist: _____ Bauteildicke Soll: _____ Ist: _____

Da-
tum: _____ Unterschrift: _____

KW-Leitung

Druchzuführende Kontrollen:

Dübelabstände

Bohrdurchm./Tiefe

Anzugsmomente

☐☐☐

Für die Richtigkeit: Datum: _____ Unterschrift: _____

Fehlbohrungen: Anzahl: _____ Lage: _____

Fehlbohrungen wurden ordnungsgemäß verschlossen ja ☐ nein ☐

Anwender

Bemerkungen: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Baustellenordnung

(Anhang)

Stand: 09.10.2020

Version: 1

KW Rostock

Rostock, den _____

Antrag zur Errichtung eines Röntgenarbeitsplatzes Nr. _____

System: _____

Anwender: _____

Bauteil/Raum-Nr./Höhe: _____ Termin: _____

KKS: _____ Uhrzeit: _____

verwendete Strahlenquelle:

Anwender

erforderliche Sicherheitsabstände und Absperrungen;
aufstellen von Schildern: _____

sonstige Festlegungen: _____

Genehmigung:

KW-Leitung

1. Schichtleiter: _____

2. KW-Leitung: _____

Verteiler: Schichtleitung
KW-Leitung
Antragsteller